

RS Vwgh 1987/10/15 86/16/0237

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/06 Verkehrssteuern

50/01 Gewerbeordnung

67 Versorgungsrecht

Norm

ErbStG §15 Abs1 Z6;

GewO 1973 §193 Abs2;

GewO 1973 §25 Abs1 Z1;

OFG §11 Abs5 litc;

VwGG §13 Z1;

Rechtssatz

Der Begriff "Lebensgemeinschaft" bzw "Lebensgefährte" ist in der österr Rechtsordnung nicht näher bestimmt. Nach der Rsp ist bei Prüfung der Frage, ob eine Lebensgemeinschaft vorliegt, von den Erfahrungen des Lebens auszugehen, wonach eine Lebensgemeinschaft durch die Merkmale des gemeinsamen Zusammenlebens, der gemeinsamen Aufbringung des Lebensunterhaltes und der gegenseitigen Unterstützung gekennzeichnet ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986160237.X03

Im RIS seit

13.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

24.10.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at